

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und werst die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 2. 2. 1979. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
*** städtebaulich bedeutsam**
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 GÖTTINGEN, den 27. 2. 1979
 Katasteramt
 in Vertretung
[Signature]

Der Rat der Stadt **HANN MÜNDE** hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossen am 18. 3. 1974.
 HANN MÜNDE, den 14. 11. 1974
[Signature]

Der Entwurf wurde **HANN MÜNDE** ausgearbeitet durch **STADT MÜNDE** STADTPLANUNGSABTEILUNG
 Unterschrift des Planverfassers
[Signature]

Der Rat der Stadt **HANN MÜNDE** hat den Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen am 15. 3. 1978.
 HANN MÜNDE, den 22. 8. 1978
[Signature]

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 15. 6. 1978 ortsüblich durch **MÜNDENER ALLGEMEINE** HANN MÜNDE, den 22. 8. 1978
[Signature]

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 26. 6. 1978 bis 26. 7. 1978 einschliesslich.
 HANN MÜNDE, den 22. 8. 1978
[Signature]

Als Satzung vom Rat der Stadt **HANN MÜNDE** aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG i. d. F. v. 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 21. 9. 1978.
 HANN MÜNDE, den 22. 12. 1978
[Signature]

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 14. 6. 1979, 309.2102-52016.04-04
 Braunschweig, den 14. 6. 1979
 BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG
 im Auftrage
[Signature]

Der Rat der Stadt / Gemeinde ist mit Beschluss vom 4. 10. 1979 der in der Genehmigungsverfügung der BEZ. REG. BRAUNSCHWEIG vom 14. 6. 1979 (AZ 309.2102-52016.04-04) aufgeführten Auflage eingetreten.
 HANN MÜNDE, den 20. 11. 1979
[Signature]

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 1. 11. 1979 gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises NR. 49. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
 HANN MÜNDE, den 20. 11. 1979
[Signature]

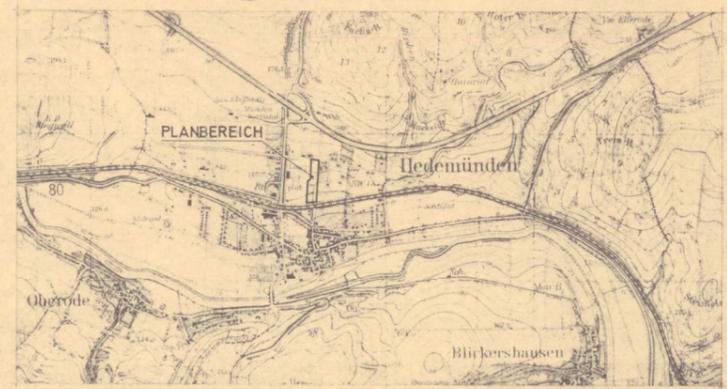
LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE WOHNBEBAUUNG
- VORH. BEBAUUNG FÜR NICHT WOHNZWECKE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRUNDSTÜCKSBZEICHNUNG
- ZAUN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIE ÜBER NN
- GRUNDMAUER (ALT)

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGARTEN
- SICHTFELDER (SICHTFELDER DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.)

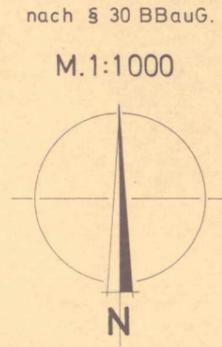
ÜBERSICHTSPLAN
 M. = 1 : 25 000



URSCHRIFT
STADT MÜNDE
 Ortsteil Hedemünden
 2. Entwurf
 Bebauungsplan Nr.04
 „FÖRSTER - BUSCH - STRASSE“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
 VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. 500 qm FLÄCHE, WENN NICHT VORHÄNDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS. 1 ZIFFER 15 UND 16 BBAUG.)
 BEI DEN NICHT VERMASSTEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT.
 AUSNAHMEN GEMÄSS § 6 ABS. 3 DER BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
 BAUANTRÄGE BIS ZU 60 M ENTFERNUNG ZUR BUNDESBAHNSTRECKE SIND DEM BUNDESBAHNBETRIEBSAMT KASSEL ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN.
 DIE FLURSTÜCKE 166, 167, 168, 169 UND 170 WERDEN DURCH DEN GERÄUSCHPEGEL DER BUNDESBAHNSTRECKE ÜBER DAS ZULÄSSIGE MASS HINAUS BEEINTRÄCHTIGT. ALS PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHME SIND DIE SCHLAFRAUMFENSTER NACH NORDEN ANZUORDNEN. SOWEIT SCHLAFRAUMFENSTER NACH OSTEN ODER WESTEN ANGEORDNET WERDEN, SIND SCHALLSCHUTZFENSTER MIT EINER MITTLEREN DAMMUNG VON 30 dB ZU VERWENDEN.

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG
 BUNDESBAGGESETZ VOM 18. 8. 1976
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15. 9. 1977
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965



Landkreis : Göttingen
 Gemeindebez. : Münde
 Gemarkung : Hedemünden
 Flur : 13